

Ablauf eines Zivilprozesses

Klageschrift, § 253 ZPO

reicht Kläger bei Gericht ein, § 253 V ZPO

Anhängigkeit

Gericht veranlasst die Zustellung der Klage
an die beklagte Partei, § 271 I ZPO

Rechtshängigkeit

Gericht wählt Verfahrensweise gem. § 272 II ZPO:

Ablauf eines Zivilprozesses

Gericht wählt Verfahrensweise gem. § 272 II ZPO:

früher erster Termin, § 275 ZPO

schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO

Haupttermin

Güteverhandlung, § 278 ZPO

mündliche Verhandlung, ggf. Beweisaufnahme

Schluss der mündlichen Verhandlung

(streitiges) Urteil

§ 300 ZPO

Beklagter
verteidigt sich

Beklagter
erwidert nicht

Beklagter
erkennt an

Versäumnisurteil

§ 331 III ZPO

Anerkenntnisurteil

§ 307 ZPO

schriftliches Vorverfahren



Prüfung der Prozessvoraussetzungen



Bestimmung der Verfahrensweise

§ 272 ZPO

**schriftliches
Vorverfahren** (§ 276 ZPO)

früher erster Termin
(§ 275 ZPO)

schriftliches Vorverfahren

§ 276
ZPO

- zweckmäßig, wenn die Streitsache
 - einer umfangreichen Vorbereitung bedarf
 - Parteien durch Rechtsanwälte vertreten oder selbst schreibgewandt sind
- dient in der Regel zur Vorbereitung des Haupttermins
- bei offenbar überschaubaren Verfahren ist es ein einfaches schriftliches Verfahren mit schnellem Ergebnis (Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil)
- beginnt mit der Zustellung der Klageschrift und der Mitteilung der richterlichen Auflagen

§ 276 II ZPO

schriftliches Vorverfahren

Fristen an Beklagten, § 276 I ZPO

Anzeige der
Verteidigungsabsicht

Notfrist

zwei Wochen

ab Zustellung
der Klageschrift

Klageerwiderung

mindestens zwei
weitere Wochen

ab Ablauf der
Notfrist

schriftliches Vorverfahren

Belehrung an Beklagten:

- Versäumung der Notfrist

§ 331 III ZPO

Versäumnisurteil (VU) ohne mündliche Verhandlung

- sowie über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses (Anerkenntnisurteil - AU)

§ 499 II ZPO

schriftliches Vorverfahren

Verteidigungsabsicht

Verteidigungsabsicht
fristgemäß



Anberaumung des
Haupttermins



- Gericht kann der klagenden Partei eine Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen (§ 276 III ZPO)
- ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung ist nun ausgeschlossen

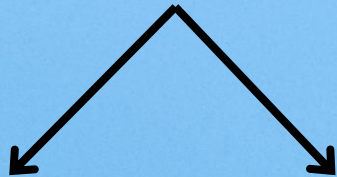


Verfügungssammlung

Verfügung



= Arbeitsanleitung



Was muss ich
bei der Be-
arbeitung der
Akte **jetzt** tun!

Welche Aufgaben
habe ich **nach einer
bestimmten Frist**
zu erledigen!

Verfügung

1

2

3

4

5

Name, Datum,
Dienstbezeichnung

Verfügungssammlung

was

schicke ich an

wen

wie

zu

Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:

a) Kläger formlos

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen
und Belehrungen

...

schriftliches Vorverfahren

Verfügung (Kläger hat **keine** Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) Kläger formlos bzw. Klägervertreter formlos
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) Beklagter ./ . ZU bzw. Beklagtenvertreter ./ . EB
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift

2. WV zur richterlichen Frist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Verfügung
bearbeiten



eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Verfügung
bearbeiten



schriftliches Vorverfahren

Verfügung (Kläger **hat** Auflagen gem § 273 ZPO):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:

- a) Kläger ./ **ZU** bzw. Klägervertreter ./ **EB**
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
- b) Beklagter ./ **ZU** bzw. Beklagtenvertreter ./ **EB**
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift

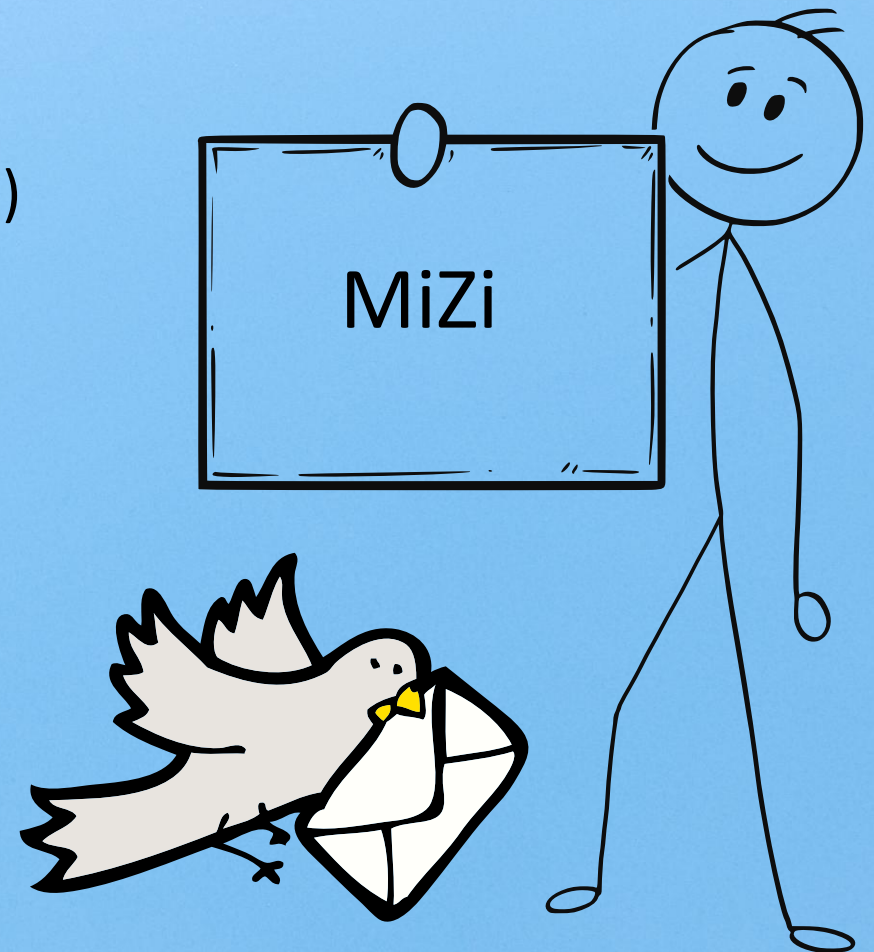
2. WV zur richterlichen Frist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Mitteilungen in Zivilsachen

◆ bei Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzug (MiZi, 2. Abschnitt IV Ziffer 1)

◆ bei Klagen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe sowie der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (MiZi, 5. Abschnitt, XXIII, XXIV, XXV)



schriftliche Vorverfahren

Räumung

Amtsgericht Mitte

Berlin, 20.05.2025

2 C 166/2

Verfügung

1. MiZi formlos an
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

Höhe der Bruttomonatsmiete: 354,78 €

Höhe der Mietrückstände: 739,56 €

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

2. Abschrift Mizi Sozialamt / Arbeitsamt¹ hinausgeben an:

Beklagter: Sebastian Meier

formlos

Es erfolgte eine Mitteilung gem. § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII an die zuständige Sozialhilfestelle Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 - (Adresse: Müllerstraße 146, 12345 Berlin). Der Inhalt des Schreibens ergibt sich aus der Anlage. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der zuständigen Sozialhilfestelle in Verbindung.

Leseabschrift des Anschreibens an:
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).

Unter Hinweis auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII wird gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mitgeteilt, dass hier am 19.09.2024 zum oben genannten Geschäftszeichen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen ist.

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

Bezeichnung der Parteien:
Klagepartei:

Thomas Stettner (Adresse: Habsburger Straße 7, 10781 Berlin)

Beklagtenpartei:

Titsch Sebastian (Adresse: Dunckerstraße 90, 10437 Berlin)

eIP

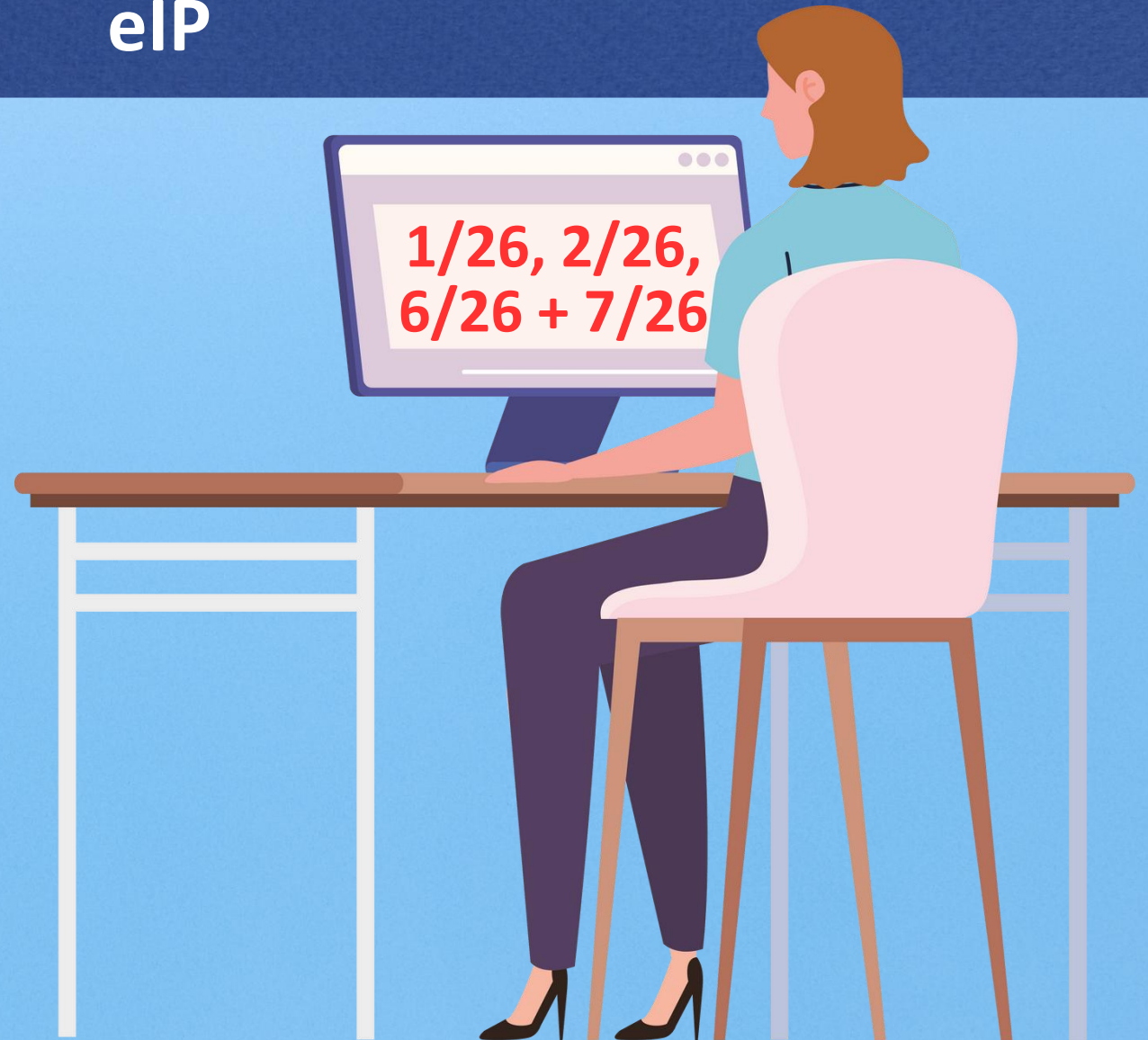
die jeweilige
Aufgabe des
Richters ausführen

jeweilige Verfügung
gemäß Verfügungs-
sammlung erstellen
(schreiben)



eIP

Eingang der
Zustellnachweise





die richterliche Frist
auf der Verfügung
des SVV ist abgelaufen

schriftliches Vorverfahren

Versäumnisurteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 3/22



Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Wohn GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Uwe Fuchs, Alexanderstraße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 333

gegen

André Moll, Winterfeldstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die im Objekt Winterfeldstraße 1 in 10781 Berlin, 1. Hinterhaus EG links gelegene Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, nebst Küche, Toilette, Duschbad, Diele mit einer Fläche von ca. 36,26 qm zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.195,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

ergeht, wenn der Beklagte
die Frist zur Anzeige der
Verteidigungsabsicht
versäumt

eIP

Fristablauf



eIP

Fristablauf



eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur
Geschäftsstelle gelangt
am ...
um ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

= großes Präsentat

Uhrzeit - § 331 III ZPO

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU



die Zustellung ersetzt hier die Verkündung

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken (§ 315 III ZPO)**

schriftliches Vorverfahren

schriftliches VU

Einspruch, § 338 ZPO



Rechtsbehelf



Notfrist



2 Wochen ab Zustellung des
Versäumnisurteils, § 339 ZPO



Einzulegen beim Gericht, dessen
Entscheidung angefochten wird,
= gleiche Instanz, § 340 ZPO

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) Klägervertreter ./ . EB
 - b) gesetzlicher Vertreter der Beklagten (Mutter) ./ . ZU
 - b) gesetzlicher Vertreter der Beklagten (Vater) ./ . ZU
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
3. Kosten
4. 1 Monat (VE, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



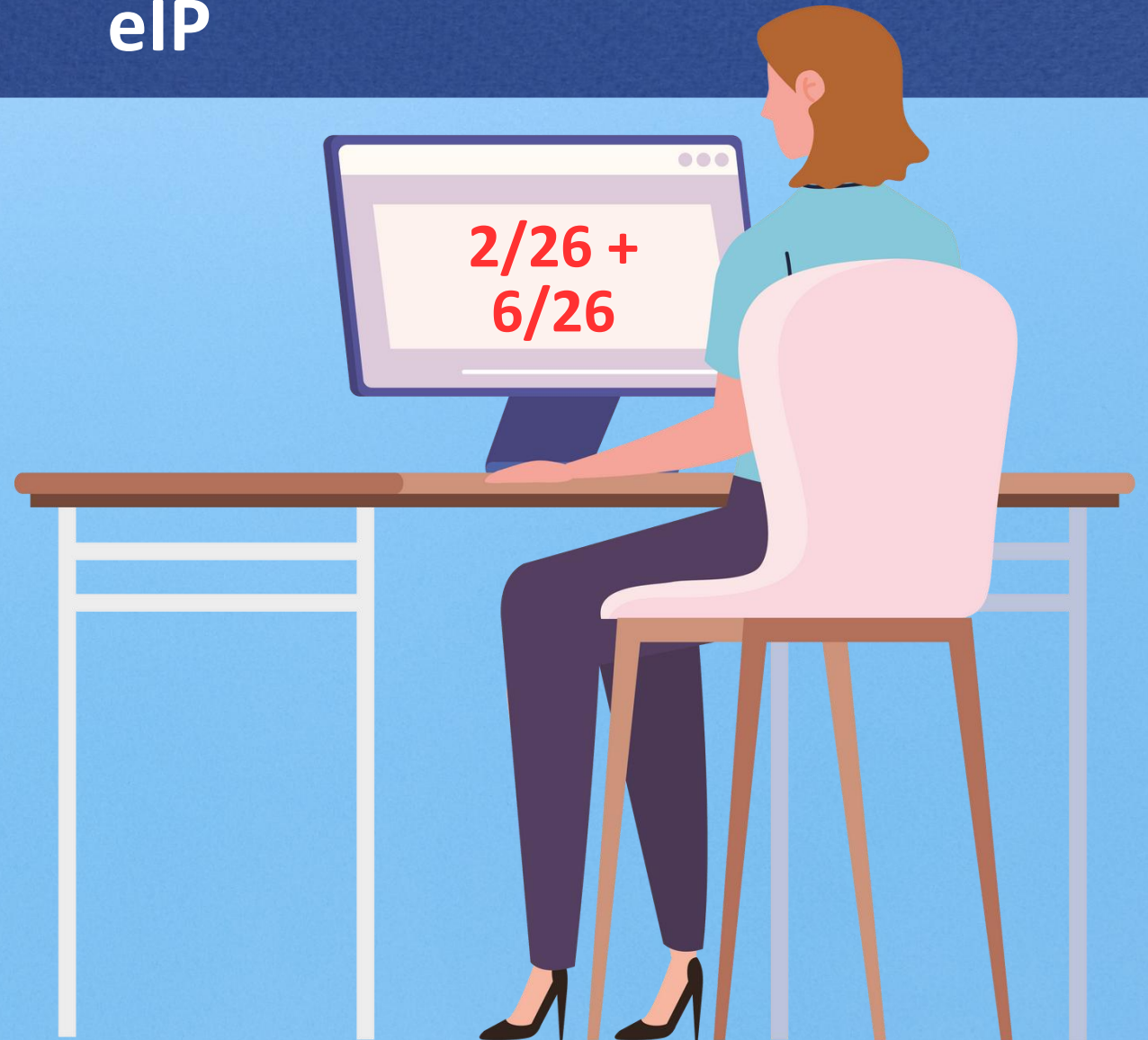
eIP

Durchführung aller bisher
bekannten Arbeitsschritte
bzgl. des VU



eIP

Eingang der
Zustellnachweise



schriftliches Vorverfahren

Anerkenntnisurteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/ _____



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht
Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 S. 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.341,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.20xx sowie weitere 114,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.

ergeht, wenn
der Beklagte
den eingeklagten
Anspruch **anerkennt**,
§ 307 ZPO

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

- Seite 3 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am XX.XX.20XX.....
die beklagte Partei am XX.XX.20XX...

Schmidt, J.S
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken (§ 315 III ZPO)**

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU



die Zustellung ersetzt hier die Verkündung

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

Berufung, § 511 I ZPO



Rechtsmittel



Notfrist



1 Monat ab Zustellung
des AU, § 517 ZPO



Einlegung in der nächsten
Instanz (AG-LG, LG-KG)

eIP

Eingang Anerkenntnis



schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
 - a) Klägervertreter ./ . EB
 - b) Beklagte ./ . ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

eIP

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Eingang Anerkenntnis



eIP

Aktenbock

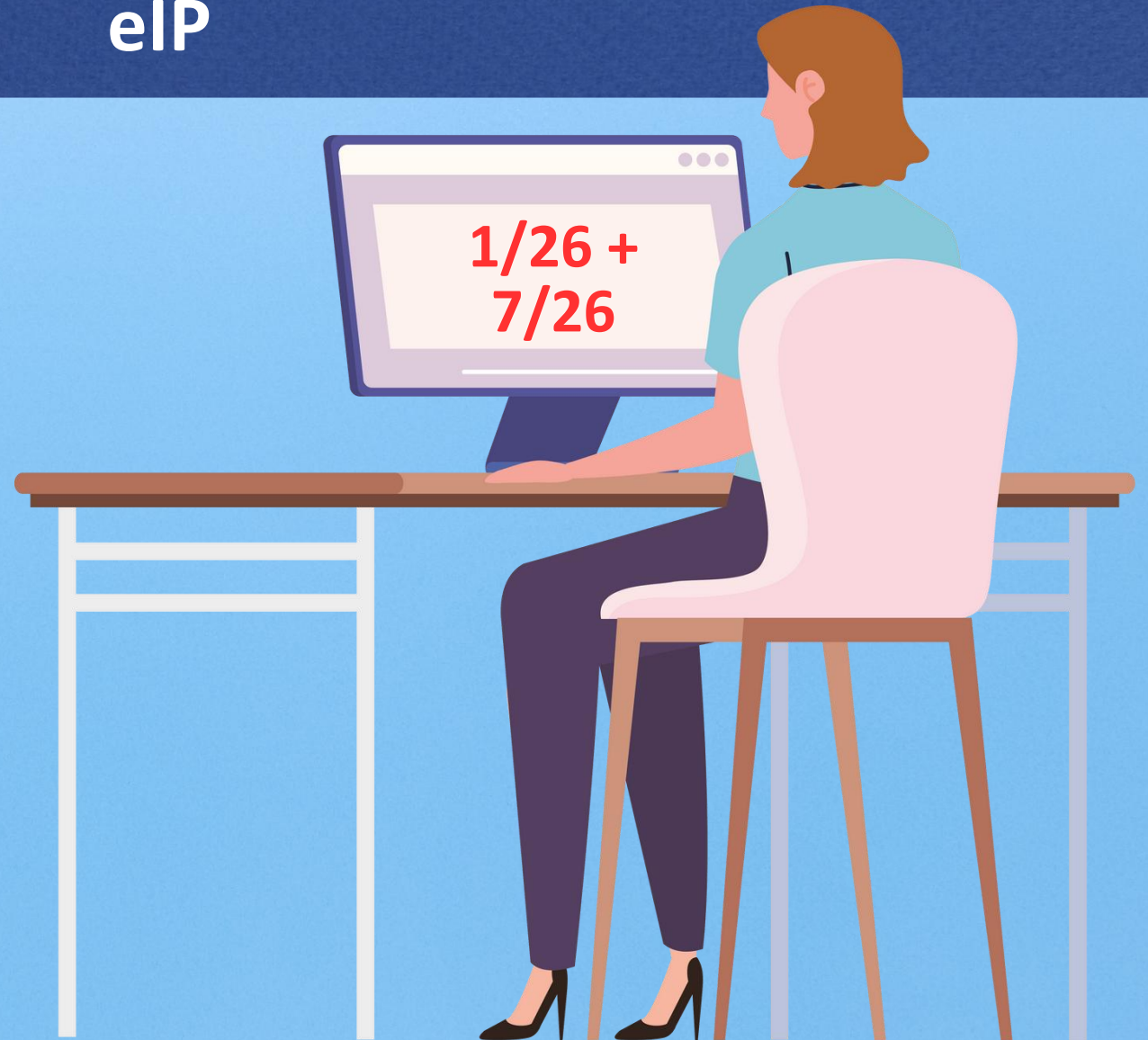


Aufgabe mit
Doppelklick öffnen



eIP

Eingang der
Zustellnachweise



Es gibt drei Möglichkeiten, wie sich der Beklagte nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens verhalten kann:

- der Beklagte erkennt den vom Kläger geltend gemachten Anspruch an und es ergeht auf Antrag ein Anerkenntnisurteil

der Beklagte versäumt die Notfrist von 2 Wochen zur Anzeige der Verteidigungsabsicht

- – dann ergeht auf Antrag ein Versäumnisurteil
- der Beklagte zeigt fristgerecht die Verteidigungsabsicht an – Anberaumung des Haupttermins (unabhängig vom Eingang einer Klageerwiderung)

Ablauf eines Zivilprozesses

Gericht wählt Verfahrensweise gem. § 272 II ZPO:

früher erster Termin, § 275 ZPO

schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO

Haupttermin

Güteverhandlung, § 278 ZPO

mündliche Verhandlung, ggf. Beweisaufnahme

Schluss der mündlichen Verhandlung

Beklagter
verteidigt sich

Beklagter
erwidert nicht

Beklagter
erkennt an

(streitiges) **Urteil**
§ 300 ZPO

Versäumnisurteil
§ 331 III ZPO

Anerkenntnisurteil
§ 307 ZPO

schriftliches Vorverfahren



Bearbeitungszeit:

15 Minuten

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

schriftliches Vorverfahren



Hausaufgabe

Kost18

...bis Bankverbindung und expedieren:

- neben eIP – einzelnes Dokument signieren
 - mit Aufgabe an 2. Unterschrift schicken
- der 2. Unterschreiber – Aufgabe öffnen – signiert mit Symbol neben urkundl. Verb.
 - Aufgabe zurück an 1. Unterschreiber: Aufgabe öffnen
 - Kost18 verakten (inkl. Kost19) + Vfg. Kost18
- An KEJ: F4001 – Kost18 an KEJ schicken, als Anlage beifügen (Originalebene, Akte Kosten, Kost18, ok etc.)
 - Produzieren, Erledigungsvermerk zur eAkte speichern
 - Alles absenden